



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 33

Freitag, 2. August

2024

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Erneute Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Wallstraße“ hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB 692

Bekanntmachungen der Stadt Aurich Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zur Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“ 695

Satzung der Gemeinde Großheide über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich..... 697

Satzung der Samtgemeinde Hage über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich..... 701

Satzung für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hage (Kindertagesstättensatzung)..... 705

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Erneute Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Wallstraße“

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 17.06.2024 die **erneute Auslegung des Bebauungsplans Nr. 310 „Östlich Wallstraße“** beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf enthält textliche Festsetzungen, Hinweise und örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 173 wird im überplanten Bereich des Bebauungsplans Nr. 310 „Östlich Wallstraße“ aufgehoben.

Das Ziel der Planung ist, überwiegend Wohnbauflächen entlang der Großen Mühlenwallstraße und der Wallstraße zu schaffen. Nach der letzten Auslegung wurden Planänderungen vorgenommen, die im Wesentlichen den Gestaltungsrahmen für eine Bebauung - insbesondere an der Großen Mühlenwallstraße - und die damit verbundenen städtebaulichen Qualitäten im Entwurf so festsetzen, dass mögliche Neubauten dem Standort innerhalb der Altstadt von Aurich gerecht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB ist **der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 310** mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung mit der dazugehörigen Begründung in dem Zeitraum

vom 05.08.2024 bis einschließlich 06.09.2024

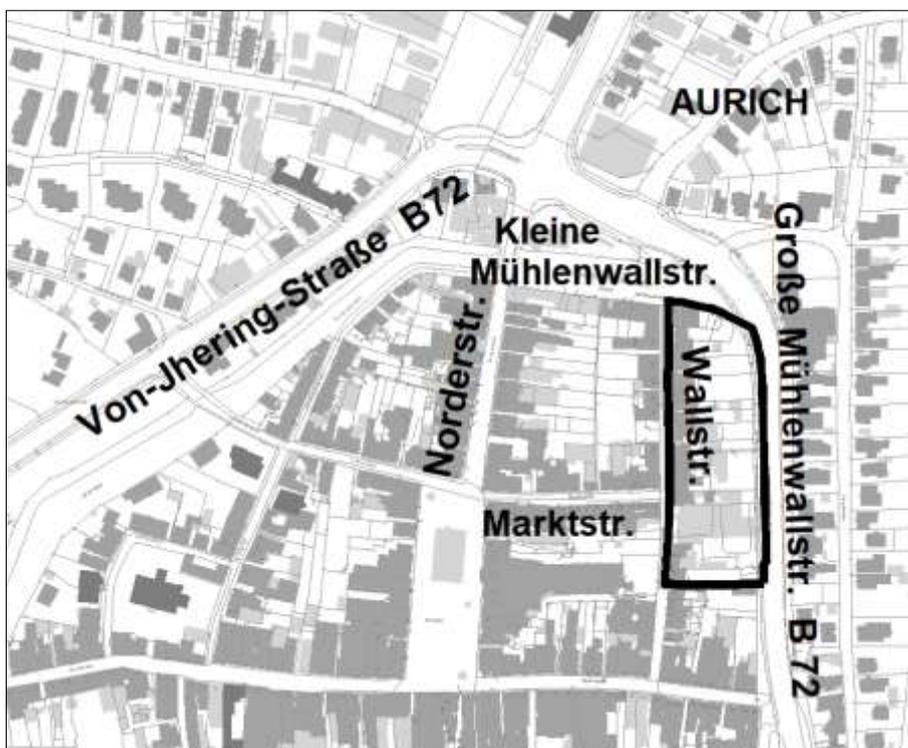
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gemäß § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adresdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso können gem. § 4a Absatz 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 310** ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 310



Folgende Entwurfsplanunterlagen werden ausgelegt:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 310 mit örtlichen Bauvorschriften
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 310
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 310
- Anhang zum Umweltbericht Lageplan Bäume
- Bebauungsplan Nr. 173 mit Überlagerung durch Bebauungsplan Nr. 310
- Fledermaus Quartierkontrolle in der Altstadt vom 16.01.2013 (Bericht / Karte)
- Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan Nr. 310
- Städtebauliches Konzept zum B-Plan Nr. 310

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den vorherigen Auslegungen mit umweltbezogenen Informationen werden ebenfalls ausgelegt. Weitere Stellungnahmen werden mit den Abwägungsergebnissen zur Einsicht bereitgehalten.

Des Weiteren enthalten folgende Planunterlagen umweltbezogene Informationen:

- Entwurf und Begründung des Bebauungsplanes 310 von 2024 zu Schallimmissionen, Bau- und Bodendenkmälern, Bodenversiegelung, Baumschutz und Ersatzbaumpflanzung,
- Städtebauliches Konzept zum Bebauungsplan 310 von 2024 zu Baumschutz, Baumfällung und Ersatzbaumpflanzung,
- Umweltbericht zum Bebauungsplan 310 mit Lageplan Bäume von 2024 zu Schallimmissionen, Bau- und Bodendenkmälern, Bodenschutz, Bodenversiegelung, Grundwasserneubildung, Klimaschutz, Baumschutz, Baumfällung und Ersatzbaumpflanzung,
- Fledermaus-Habitatbaum-Untersuchung mit Bericht und Karte von 2013,
- Schalltechnisches Gutachten zum Verkehrslärm zu Bebauungsplan 310 von 2024
- Bebauungsplan Nr. 173 von 1994 mit Überlagerung durch Bebauungsplan 310 zu Bodenversiegelung.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Raum 232, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, veröffentlicht.

Aurich, den 30.07.2024

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachungen der Stadt Aurich **Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zur Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“**

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 17.06.2024 die Aufstellung der **Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“** gemäß § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.

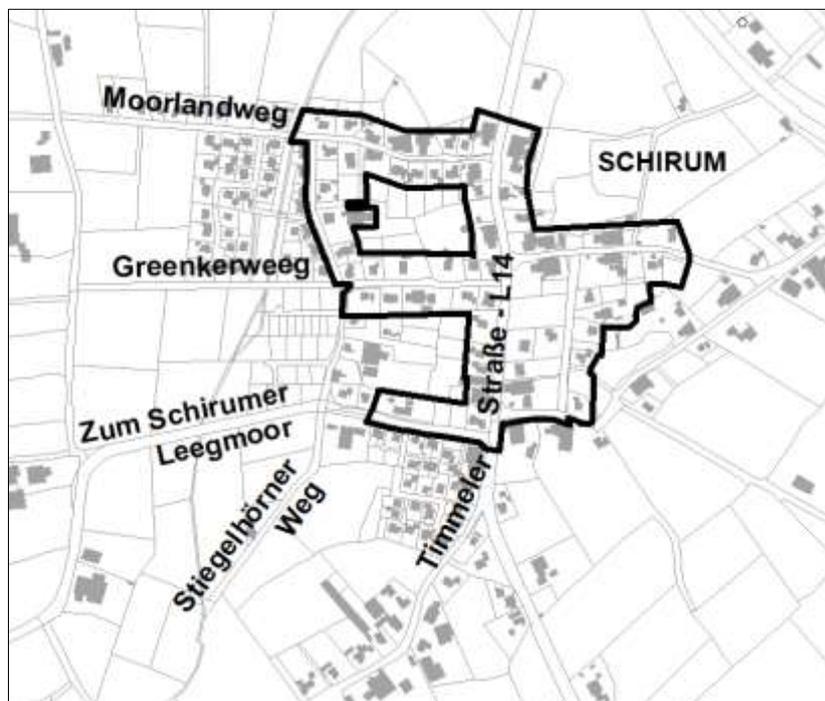
Das grundlegende Planungsziel dieser Aufstellung ist die Innen- bzw. Eigenentwicklung des Ortskerns von Schirum zu stärken, um den Bedarf an Wohnbebauung insbesondere für bauwillige Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Für größere Bereiche des Ortskerns von Schirum existierte bislang keine verbindliche Bauleitplanung. Es soll daher für diesen unbeplanten Bereich eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellt werden.

Die Aufstellung der Innenbereichssatzung Nr. 63 erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Satz 2 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung informieren (siehe nachfolgende Bekanntmachung zum Auslegungsbeschluss).

Der Geltungsbereich der **Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“** ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Satzung Nr. 63



Auslegungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 17.06.2024 die Auslegung des Entwurfes **der Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“** nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der **Innenbereichssatzung „Ortskern Schirum“** mit der dazugehörigen Begründung in dem Zeitraum

vom 05.08.2024 bis einschließlich 06.09.2024

im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gemäß § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- Übersicht Lage im Raum
- Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Nr. 63
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- Auszug aus der Übersicht der Bebauungspläne
- Entwurf der Innenbereichssatzung Nr. 63
- Begründung zum Entwurf der Innenbereichssatzung Nr. 63
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Innenbereichssatzung Nr. 63
- Anlage 1 zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Innenbereichssatzung Nr. 63
- Anlage 2 zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Innenbereichssatzung Nr. 63

Die bei der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, Raum 232, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, veröffentlicht.

Aurich, den 29.07.2024

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Satzung der Gemeinde Großheide über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 22 Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großheide am 13.06.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Betreuungsentgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung

- (1) Gem. § 22 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) erfüllen Kindertagesstätten und die Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab sowie den Auftrag die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen.
- (2) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen, Kindertagespflegestellen, Kindergärten und Horten sowie altersübergreifenden Gruppen- nachfolgend, sofern nicht anders bezeichnet- Kindertageseinrichtungen genannt.
- (3) Unter Besuch im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großheide zu den festgesetzten Zeiten zu verstehen.

§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großheide wird von der/dem/den Sorgeberechtigten ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das monatliche Nettofamilieneinkommen ist ein Zwölftel des Jahresnettofamilieneinkommens. Das Jahresnettofamilieneinkommen wird unter Anwendung des § 16 Wohngeldgesetz ermittelt.
- (3) Zusätzlich zum Entgelt für die Betreuung sind noch weitere Entgelte für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den schriftlichen Betreuungsvertrag der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
- (4) Das zu zahlende Entgelt kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich (Amt für Jugend und Soziales) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt durch die Gemeinde Großheide. Die Prüfung orientiert sich dabei an der Berechnung der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze.
- (5) Die Entgelte werden jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) orientiert an den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE)- angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Diese Anpassungsregelung greift ab dem 01.08.2027.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Einkommen

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen der/des Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes/der zu betreuenden Kinder, das die Entgeltpflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagesbetreuung vorangeht (Bemessungszeitraum). Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen. Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Einkommen werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (Anlage 2 zum Sozialbuch – Sechsten Buch Gesetzliche Rentenversicherung) berücksichtigt.
- (2) Als Nachweis dient eine dafür vorgesehene Erklärung über die Einkommensverhältnisse und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, alternativ die Lohnsteuerbescheinigung des vergangenen Jahres. Bei Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerbersaters anerkannt werden. Können die aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden, kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Zudem haben die Sorgeberechtigten für die Festsetzung eines Entgeltes auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung das höchste Entgelt festgesetzt, erfolgt eine Änderung des Entgeltes bei nachgeholler Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen vorliegen.
- (3) Für die Berechnung des Einkommens werden die Regelungen aus §§ 13 - 16 WoGG angewandt.
- (4) Lebt das/leben die in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großheide betreute(n) Kind(er) mit nur einer/einem Sorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieser/ dieses Sorgeberechtigten maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (5) Leben die Sorgeberechtigten beide mit dem/den betreuten Kind(ern) in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Sorgeberechtigten zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (6) Die/Der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, die/der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges kein Entgelt zu leisten.

- (7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn
- a.) ein Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt oder
 - b.) wenn eine Dritte/ein Dritter, die/der nicht Sorgeberechtigte /-r und nicht Elternteil ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und dieses Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen steuerlichen Vorteil durch die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder hat.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 %, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Änderungen der Einkommensverhältnisse die zu einem anderen Entgelt führen, werden ab dem Monat in dem dies Gemeinde Großheide mitgeteilt bzw. der Nachweis der Gemeinde Großheide vorliegt, neu und mit Wirkung für die Vergangenheit berechnet. Die Gemeinde Großheide behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltpflichtigen vor.
- (9) Die Entgeltschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Entgeltes der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten, um somit eine Einkommensüberprüfung zu umgehen. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Im Aufnahmemonat ist der vollständige Entgeltbetrag zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 01.-14. eines Monats erfolgt und das hälftige Entgelt ist zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 15.-31. eines Monats erfolgte.
- (3) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils spätestens am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.
- (5) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Wird das Betreuungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so ist das Entgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde Großheide. Hierbei gilt die Regelung aus Abs. 2 entsprechend. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (6) Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes. Dies gilt z.B. für die Schließung der Kindertageseinrichtung während der Ferienzeiten oder Fortbildungen. Sollte Gemeinde Großheide eine Schließung der Kindertageseinrichtung für mindestens vier Wochen am Stück anordnen, führt dies zum vollständigen Verzicht der Entgelterhebung für diesen Zeitraum.

- (8) Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit des Kindes oder der Tagespflegeperson von mehr als vier Wochen am Stück, kann das Entgelt auf Antrag für den betroffenen Zeitraum erstattet werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.
- (9) Das Entgelt wird für die Zeit der Eingewöhnung in voller Höhe fällig.
- (10) Rückständige Entgelte können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (11) Kommen die Entgeltspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers gekündigt werden.

§ 6 Erlass der Entgeltverpflichtung

- (1) Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.
- (2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er Gemeinde Großheide eingeht, berücksichtigt.

§ 7 Geschwisterregelung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird für das zweite Kind von der/dem/den Sorgeberechtigten das hälftige Entgelt erhoben. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind entfällt die Zahlungsverpflichtung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nds. Kindertagesstättengesetz unterliegen. In den Fällen des Satzes 1 wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben, welches sich aus der in dieser Satzung normierten Berechnung ergibt.
- (3) Bei der Betrachtung für welches Kind das volle oder hälftige bzw. kein Entgelt erhoben wird, gilt das jeweilige Geburtsjahr. Beginnend mit dem ältesten Kind.

§ 8 Regelung von Einzelheiten

Die Gemeinde Großheide wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes/der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen, gesondert zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 17.05.2018 zum 01.08.2018 beschlossene Regelung der Gemeinde Großheide über Elternentgelte außer Kraft.

Großheide, 13.06.2024

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

Anlage 1

Stufe	Zu berücksichtigendes Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
1	bis	23.500,00 €	26.000,00 €	28.500,00 €	31.500,00 €	34.500,00 €	96,00 €	120,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €
2	bis	29.000,00 €	31.500,00 €	34.000,00 €	37.000,00 €	40.000,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €	224,00 €	252,00 €	280,00 €
3	bis	34.500,00 €	37.000,00 €	39.500,00 €	42.500,00 €	45.500,00 €	128,00 €	160,00 €	192,00 €	224,00 €	256,00 €	288,00 €	320,00 €
4	bis	40.000,00 €	42.500,00 €	45.000,00 €	48.000,00 €	51.000,00 €	144,00 €	185,00 €	222,00 €	259,00 €	296,00 €	333,00 €	370,00 €
5	bis	45.500,00 €	48.000,00 €	50.500,00 €	53.500,00 €	56.500,00 €	160,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
6	bis	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	182,00 €	240,00 €	288,00 €	336,00 €	384,00 €	432,00 €	480,00 €
7	über	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	216,00 €	270,00 €	324,00 €	378,00 €	432,00 €	486,00 €	540,00 €

Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25, 00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung.

Satzung der Samtgemeinde Hage über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 22 Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage am 17.06.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Betreuungsentgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung

- (1) Gem. § 22 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) erfüllen Kindertagesstätten und die Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab sowie den Auftrag die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen.
- (2) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen, Kindertagespflegestellen, Kindergärten und Horten sowie altersübergreifenden Gruppen- nachfolgend, sofern nicht anders bezeichnet Kindertageseinrichtungen genannt.
- (3) Unter Besuch im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Hage zu den festgesetzten Zeiten zu verstehen.

§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Hage wird von der/dem/den Sorgeberechtigten ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das monatliche Nettofamilieneinkommen ist ein Zwölftel des Jahresnettofamilieneinkommens. Das Jahresnettofamilieneinkommen wird unter Anwendung des § 16 Wohngeldgesetz ermittelt.

- (3) Zusätzlich zum Entgelt für die Betreuung sind noch weitere Entgelte für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den schriftlichen Betreuungsvertrag der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
- (4) Das zu zahlende Entgelt kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich (Amt für Jugend und Soziales) übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt durch die Samtgemeinde Hage. Die Prüfung orientiert sich dabei an der Berechnung der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze.
- (5) Die Entgelte werden jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) analog zu den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE)- angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Diese Anpassungsregelung greift ab dem 01.08.2027.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Einkommen

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen der/des Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes/der zu betreuenden Kinder, das die Entgeltpflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagesbetreuung vorangeht (Bemessungszeitraum). Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen. Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Einkommen werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (Anlage 2 zum Sozialbuch – Sechsten Buch Gesetzliche Rentenversicherung) berücksichtigt.
- (2) Als Nachweis dient eine dafür vorgesehene Erklärung über die Einkommensverhältnisse und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, alternativ die Lohnsteuerbescheinigung des vergangenen Jahres. Bei Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerbersaters anerkannt werden. Können die aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden, kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Zudem haben die Sorgeberechtigten für die Festsetzung eines Entgeltes auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung das höchste Entgelt festgesetzt, erfolgt eine Änderung des Entgeltes bei nachgeholtter Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen vorliegen.

- (3) Für die Berechnung des Einkommens werden die Regelungen aus den §§ 13 - 16 sowie § 18 WoGG angewandt.
- (4) Lebt das/leben die in einer Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Hage betreute(n) Kind(er) mit nur einer/einem Sorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieser/ dieses Sorgeberechtigten maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (5) Leben die Sorgeberechtigten beide mit dem/den betreuten Kind(ern) in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Sorgeberechtigten zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (6) Die/Der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, die/der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges kein Entgelt zu leisten.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn
 - a.) ein Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt oder
 - b.) wenn eine Dritte/ein Dritter, die/der nicht Sorgeberechtigte /-r und nicht Elternteil ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und dieses Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen steuerlichen Vorteil durch die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder hat.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 % sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Entgelt führen, werden ab dem Monat, in dem dies der Samtgemeinde Hage mitgeteilt bzw. der Nachweis der Samtgemeinde Hage vorliegt, neu und mit Wirkung für die Vergangenheit berechnet. Die Samtgemeinde Hage behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltspflichtigen vor.
- (9) Die Entgeltschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Entgeltes der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Eine Einkommensüberprüfung entfällt in diesem Fall.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Im Aufnahmemonat ist der vollständige Entgeltbetrag zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 01.-14. eines Monats erfolgt und das hälftige Entgelt ist zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 15.-31. eines Monats erfolgte.
- (3) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils spätestens am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.

- (5) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Wird das Betreuungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so ist das Entgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Samtgemeinde Hage. Hierbei gilt die Regelung aus Abs. 2 entsprechend. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (6) Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes. Dies gilt z.B. für die Schließung der Kindertageseinrichtung während der Ferienzeiten oder Fortbildungen. Sollte die Samtgemeinde Hage eine Schließung der Kindertageseinrichtung für mindestens vier Wochen am Stück anordnen, führt dies zum vollständigen Verzicht der Entgelterhebung für diesen Zeitraum.
- (8) Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit des Kindes von mehr als vier Wochen am Stück kann das Entgelt auf Antrag für den betroffenen Zeitraum erstattet werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.
- (9) Das Entgelt wird für die Zeit der Eingewöhnung in voller Höhe fällig.
- (10) Rückständige Entgelte können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (11) Kommen die Entgeltpflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers gekündigt werden.

§ 6 Erlass der Entgeltverpflichtung

- (1) Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.
- (2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er bei der Samtgemeinde Hage eingeht, berücksichtigt.

§ 7 Geschwisterregelung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird für das zweite Kind von der/dem/den Sorgeberechtigten das hälftige Entgelt erhoben. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind entfällt die Zahlungsverpflichtung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nds. Kindertagesstättengesetz unterliegen. In den Fällen des Satzes 1 wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben, welches sich aus der in dieser Satzung normierten Berechnung ergibt.
- (3) Bei der Betrachtung für welches Kind das volle oder hälftige bzw. kein Entgelt erhoben wird, gilt das jeweilige Geburtsjahr, beginnend mit dem ältesten Kind.

- (3) Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertagesstätten im Sinne des § 6 Abs. 2, 3 NKiTaG in der Trägerschaft der Samtgemeinde Hage:
- a) Krippen: Kindertagesstätten, die der Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen und
 - b) Kindergärten: Kindertagesstätten, die der Betreuung von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung dienen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie unterstützen und ergänzen damit die Erziehung der Familie und helfen dem Kind bei der Bewältigung seiner jetzigen und zukünftigen Lebenssituation.
- (2) Durch den Betrieb der Kindertagesstätten soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.
- (3) Die jeweilige pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten bildet die Grundlage für die Arbeit in den einzelnen Kindertagesstätten.

§ 3

Aufnahme von Kindern

- (1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 NKomVG und § 24 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (Kinder und Jugendhilfe, SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung, einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte.
- (2) Die Sorgeberechtigten von Kindern, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Hage haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des NKiTaG und dieser Satzung berechtigt, die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzunehmen. In Ausnahmefällen können bei freien Kindertagesstättenplätzen auch Kinder von Sorgeberechtigten aus anderen Kommunen berücksichtigt werden.
- (3) Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Hage besteht nicht. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden und genehmigten Plätze. Für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten werden vom Samtgemeindeausschuss Aufnahmerichtlinien erlassen.
- (4) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (5) Die Aufnahme der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt in der Regel zum 01. August eines jeden Jahres. Im Übrigen können bei einem entsprechenden Platzangebot weitere Aufnahmen im laufenden Kindertagesstättenjahr erfolgen.
- (6) In der Krippe werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In den Kindergärten werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Maßgebend für die Platzvergabe zum 01. August eines jeden Jahres ist das am Stichtag 31. Juli des jeweiligen Jahres vollendete Lebensjahr. Im Übrigen ist das Alter des Kindes zum gewünschten Aufnahmetermin zu Grunde zu legen.

- (7) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt durch die dafür bereitgestellten Formulare in Papierform oder elektronisch.
- (8) Die Anmeldung ist vor dem 01. März vor Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres einzureichen. Anmeldungen, die später eingehen, können nach pflichtgemäßen Ermessen auf die Warteliste verwiesen werden.
- (9) Sofern das jeweilige Betreuungsangebot ein gemeinsames Mittagessen vorsieht, verpflichten die Sorgeberechtigten sich mit der Anmeldung, diese Leistung für ein gesondertes Entgelt in Anspruch zu nehmen.
- (10) Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes wird von der Samtgemeindeverwaltung schriftlich bestätigt. Mit der schriftlichen Annahmeerklärung verpflichten sich die Sorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Hage anzuerkennen.

§ 4

Wechsel und Abmeldung von Kindern

- (1) Ein Wechsel einer Kindertagesstätte innerhalb des Samtgemeindegebietes bedarf einer neuen Anmeldung. Dies gilt auch für den Wechsel von Krippe zu Kindergarten.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Kindertagesstätte bedarf der Schriftform und wird zum Ende eines Monats wirksam, wenn sie spätestens am Monatsletzten des Vormonats bei der Samtgemeindeverwaltung oder bei der Kindertagesstättenleitung vorliegt.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind gehalten, ihre Kinder regelmäßig und pünktlich zu den angemeldeten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und wieder abzuholen. Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende und übertragbare Krankheiten auftreten. Wird von den Fachkräften in den Kindertagesstätten während der Betreuungszeit eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach Unterrichtung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen oder abholen zu lassen.
- (3) Erkrankten das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der jeweils geltenden Fassung, ist die Leitung der Kindertagesstätte durch die Sorgeberechtigten hiervon unverzüglich zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – sind zu beachten.
- (4) In den Fällen nach Absatz 2 und 3 kann die Leitung der Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Entstehende Kosten sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

- (5) Die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten obliegt den Sorgeberechtigten. Für die integrativen Plätze in den Kindertagesstätten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Samtgemeinde Hage öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen werden die Kindertagesstätten an Heiligabend, Silvester, an allen sonstigen gesetzlichen Feiertagen sowie an den Teamtagen der Mitarbeiter*innen geschlossen.
- (3) Alle Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien für mindestens zwei Wochen, maximal jedoch 3 Wochen geschlossen. Die genauen Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt. Weitere Schließungstage werden den Sorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

§ 7 Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Für den Aufenthalt der Kinder in den Kindertagesstätten während der festgelegten Betreuungszeiten sowie für den Weg zur Kindertagesstätte und den Rückweg besteht für die Kinder Versicherungsschutz beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für die in der Kindertagesstätte mitgebrachten persönlichen Dinge der Kinder sowie für Geld und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals in der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Im Außenbereich und im Eingangsbereich der Kindertagesstätte übernehmen die Sorgeberechtigten bzw. die abholberechtigten Personen die Aufsichtspflicht, sobald sie mit dem Kind in Kontakt gekommen sind.
- (4) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Wünschen die Sorgeberechtigten im Einzelfall, dass ihr Kind von einem minderjährigen Geschwisterkind (nach Vollendung des 12. Lebensjahres) abgeholt wird oder alleine nach Hause geht, so haben sie dies gegenüber der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Wenn die Leitung der Kindertagesstätte im Einzelfall Bedenken gegen die Abholung durch ein Geschwisterkind oder das alleinige Antreten des Nachhauseweges hat, wird gemeinsam mit den Sorgeberechtigten eine andere Lösung angestrebt.
- (5) Bei Terminen der Kindertagesstätte, an denen sowohl die Sorgeberechtigten als auch die Kinder teilnehmen, obliegt den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht für die Kinder.

§ 8

Veränderung des Betreuungsumfangs und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen in der persönlichen Situation unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in eine Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.
- (2) Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sich im Rahmen der Betreuung herausstellt, dass das Kind einer besonderen pädagogischen Betreuung oder Hilfe bedarf, die aufgrund der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte nicht gewährleistet werden kann;
 - b) die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertagesstätte missachten;
 - c) wenn die Betreuungsentgelte an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht gezahlt wurden;
 - d) das Kind die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigt bzw. gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu warten ist;
 - e) das Kind innerhalb des Kindertagesstättenjahres über einen Zeitraum von länger als drei Wochen unentschuldigt fehlt.
- (3) Verstoßen die Sorgeberechtigten gegen die ihnen durch diese Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Hage auferlegten Pflichten, so ist die Samtgemeinde Hage berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.
- (4) Über den Ausschluss nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Der beabsichtigte Ausschluss ist den Sorgeberechtigten vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern, Elternvertretung und Beirat

- (1) Um die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu fördern, wird eine gute Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten des Kindes angestrebt.
- (2) Für die Kindertagesstätten werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend den Vorschriften des § 16 NKiTaG gebildet.

§ 10
Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Betreuungsentgelte erhoben, soweit eine Befreiung nicht besteht.
- (2) Für die Betreuungsentgelte finden die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Hage Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Kindertagesstätten vom 31. März 2003 i.d.F. des 2. Nachtrages vom 15.07.2020 außer Kraft.

Hage, den 17.07.2024

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Sell

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.